Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Beschluss in der Sache 811/2017/EA über die Transparenz von „Beratungsgremien“, die die Entwicklung der EU-Politik beeinflussen

Entscheidung
Fall 811/2017/EA - **Geöffnet am** 12/07/2017 - **Entscheidung vom** 19/09/2018 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission (Kein Missstand festgestellt) |

In diesem Fall geht es um die Transparenz von „Beratungsgremien“, die die Entwicklung der EU-Politik beeinflussen.

Die „Gruppe der Persönlichkeiten“ wurde vom für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU zuständigen Kommissionsmitglied eingerichtet, um zu beraten, wie die EU Forschung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterstützen kann. Eine Nichtregierungsorganisation, das Europäische Netzwerk gegen Waffenhandel, beschwerte sich bei der Bürgerbeauftragten über die mangelnde Transparenz in Bezug auf die Gruppe der Persönlichkeiten. Er stellte insbesondere fest, dass die Gruppe nicht im Register der Sachverständigengruppen der Europäischen Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen aufgeführt sei.

Der Bürgerbeauftragte stimmt zu, dass es angesichts seiner Zusammensetzung – darunter auch politische Mitglieder wie Mitglieder des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und der Kommission – schwierig wäre, die Gruppe der Persönlichkeiten als „Expertengruppe“ zu betrachten. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die Gruppe der Persönlichkeiten in Bezug auf die Ausarbeitung einer politischen Initiative in gleicher Weise wie eine Sachverständigengruppe beraten hat und dass bei ihrer Arbeit ein angemessenes Maß an Transparenz hätte angewandt werden müssen. Der Bürgerbeauftragte schlägt vor, dass die Kommission rückwirkend ein angemessenes Maß an Transparenz in Bezug auf diese Gruppe gewährleistet. Sie schlägt ferner vor, dass die Kommission künftig das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Arbeit stärken kann, indem sichergestellt wird, dass angemessene Transparenzmaßnahmen auf jede neue Version der Gruppe der Persönlichkeiten und ähnliche Beratungsgruppen angewendet werden, die wichtige Politikbereiche beeinflussen. Die

Informationen, die über diese Gruppen bereitzustellen sind, sollten insbesondere die Mitgliedschaft, die Tagesordnungen und die Sitzungsprotokolle sowie die Kriterien für die Auswahl ihrer nichtpolitischen Mitglieder und die Maßnahmen umfassen, die ergriffen werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einschlägigen Interessenträgern zu gewährleisten.

Hintergrund der Beschwerde

1. Die Gruppe Persönlichkeiten für die vorbereitende Maßnahme zur Forschung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (im Folgenden „Gruppe der Persönlichkeiten") wurde im März 2015 vom für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU zuständigen Kommissionsmitglied als „ *hochrangige Gruppe von Politikern, Wissenschaftlern, Think Tankern und CEOs von Verteidigungsunternehmen einberufen, um zu beraten, wie die EU Forschung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterstützen kann"* [1] Die Gruppe wurde vom Kommissionsmitglied geleitet. Es bestand aus sechzehn Mitgliedern, von denen die meisten damals für die Verteidigungsindustrie, Forschungs- und Technologieorganisationen tätig waren. Zwei waren Mitglieder der nationalen Parlamente, eines war Mitglied des Europäischen Parlaments (im Folgenden: MdEP), und einer war Mitglied der Kommission (Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission). Zur Vorbereitung der Beratungen wurde auch von den Mitgliedern der Gruppe eine Gruppe „Sherpa" ernannt. Die Gruppe der Persönlichkeiten trat dreimal zusammen und wurde nach der Veröffentlichung ihres Berichts am 23. Februar 2016 aufgelöst [2] .

2. Der Beschwerdeführer, das Europäische Netzwerk gegen Waffenhandel, schrieb der Kommission am 23. Mai 2016 über die Transparenz der Persönlichkeitsgruppe und insbesondere über die Tatsache, dass sie nicht in das Register der Sachverständigengruppen und anderer ähnlicher Einrichtungen der Kommission (im Folgenden „Register") aufgenommen wurde.

3. Am 25. November 2016 antwortete die Kommission dem Beschwerdeführer und erklärte, dass die Gruppe der Persönlichkeiten ihre Arbeit abgeschlossen habe und nicht mehr bestand. Er fügte hinzu, dass Informationen über die Arbeit der Gruppe der Persönlichkeiten weit verbreitet seien, auch an das Europäische Parlament und alle ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Form eines Berichts. Die Kommission stellte dem Beschwerdeführer einen Link zu diesem Bericht zur Verfügung.

4. Im März 2017 legte die Kommission in Beantwortung einer Frage eines MdEP [3] weitere Argumente dafür vor, die Gruppe der Persönlichkeiten nicht als Sachverständigengruppe zu registrieren, wobei sie den politischen und strategischen Charakter der von ihr angeforderten Ratschläge und die Tatsache anführte, dass sie keine technischen Sachverständigen umfasste.

5. Der Beschwerdeführer war mit der Antwort der Kommission unzufrieden und legte am 12.

Mai 2017 beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein.

Die Untersuchung

6. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung der Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Gruppe als Sachverständigengruppe hätte registriert werden müssen und dass Informationen über die Gruppe der Persönlichkeiten, einschließlich Sitzungsterminen, Liste der Teilnehmer an den Sitzungen der Gruppe der Persönlichkeiten und Sherpa-Sitzungen, sowie die Protokolle dieser Sitzungen veröffentlicht werden sollten.

7. Im Laufe der Untersuchung forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, sich mit den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen in einer ausführlicheren Antwort zu befassen. Der Bürgerbeauftragte erhielt die Antwort der Kommission und anschließend die Bemerkungen des Beschwerdeführers zu dieser Antwort. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten berücksichtigt die Argumente und Ansichten der Parteien.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

Ob die Kommission die Gruppe der Persönlichkeiten als „Expertengruppe“ hätte registrieren sollen

8. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Gruppe der Persönlichkeiten nicht als „Sachverständigegruppe“ nach den zum Zeitpunkt ihrer Gründung geltenden Vorschriften über Sachverständigengruppen eingestuft wurde [4] oder nach den geltenden Vorschriften vom 30. Mai 2016. [5] Die Kommission argumentiert im Wesentlichen, dass dies im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass i) die Gruppe der Persönlichkeiten eine klare politische Bekanntheit hatte und ii) der von ihr vorgelegte Rat politischer und strategischer Natur war.

I. Die Mitgliedschaft in der Gruppe der Persönlichkeiten

9. Angesichts ihrer tatsächlichen Zusammensetzung im Laufe der Jahre und der Bestimmungen über ihre Rolle und ihre Mitgliedschaft seien die Sachverständigengruppen der *Kommission als beratende Gremien anzusehen* , die auf technischer und/oder administrativer Ebene tätig seien. Zwar schließe die Regelung die Anwesenheit von Regierungs- oder Parlamentsmitgliedern in Sachverständigengruppen nicht ausdrücklich aus, doch weise der Wortlaut und der Geist dieser Vorschriften eindeutig in diese Richtung. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Sachverständigengruppen vorsehen, dass die Kommission mit „ *Behörden der Mitgliedstaaten“* interagieren kann, die ihrer Ansicht nach die politische Ebene ausschließen.

10. Die Kommission ist hingegen der Auffassung, dass die Mitgliedschaft in der Gruppe der

Persönlichkeiten eine klare politische Bedeutung hatte, was auf fünf ihrer Mitglieder hinwies, die über ein politisches Mandat verfügten.

11. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass die Sherpa-Gruppe, die die Sitzungen der Gruppe Persönlichkeiten vorbereitete, auch nicht als „Sachverständigegruppe“ der Kommission eingestuft wurde, da ihre Mitglieder von der Gruppe der Persönlichkeiten und nicht der Kommission benannt und an sie gemeldet wurden.

12. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass der Bericht der Gruppe der Persönlichkeiten die Gruppe als „ *Expertengruppe“ bezeichnet.* In ihrer Stellungnahme stellt der Beschwerdeführer fest, dass nur vier der sechzehn Mitglieder der Gruppe Persönlichkeiten tatsächlich als politisches Mandat angesehen werden könnten. Während ein weiteres Mitglied ein ehemaliger Minister ist, war er damals Vorstandsmitglied einer gemeinnützigen Forschungsorganisation.

13. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es richtig ist, vier Mitglieder (ein MdEP, zwei Mitglieder der nationalen Parlamente und ein Kommissar) als *„politische Mitglieder der Gruppe der Persönlichkeiten“* zu betrachten.

14. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass sowohl in den früheren „horizontalen“ Vorschriften über Sachverständigengruppen – die zum Zeitpunkt der Gründung der Gruppe der Persönlichkeiten galten – als auch in den geltenden Vorschriften die verschiedenen Arten von Mitgliedern festgelegt sind, aus denen Sachverständigengruppen zusammengesetzt werden können. Bei der Betrachtung der Position der „ *politischen Mitglieder* “ der Gruppe der Persönlichkeiten sind drei der verschiedenen Arten von Sachverständigengruppenmitgliedern relevant.

15. Der erste Typ betrifft „ *Personen, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt* werden“. [6] In den geltenden Regeln wird hinzugefügt, dass diese Mitglieder unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln sollen. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das Auswahlverfahren für diese Art von Mitgliedern in der Regel im Wege öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen durchgeführt werden sollte. Der Bürgerbeauftragte hält es für unwahrscheinlich, dass Personen mit spezifischen politischen Mandaten (MdEP/Mitglieder der nationalen Parlamente/Kommissionsmitglieder) im Wege einer öffentlichen Aufforderung zur Teilnahme an einer Expertengruppe ausgewählt werden könnten.

16. Die anderen beiden Arten von Sachverständigengruppenmitgliedern sind (1) „ *Agenturen der Union* “ und „ *Einrichtungen der Union* “ und (2) „ *Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene* “ [7] Die Kommission ist der Auffassung, dass der Verweis auf die „ *Behörden der Mitgliedstaaten* “ die politische Ebene nicht einschließt. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass diese Auslegung in den geltenden Vorschriften ausdrücklich zum Ausdruck kommt, in denen festgelegt wird, dass Vertreter der Behörden der Mitgliedstaaten oder von Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union Beamte oder öffentliche Bedienstete sein müssen [8] Die Tatsache, dass die Vorschriften für die Vertretung von **Agenturen, Ämtern**

oder Einrichtungen der Union **[9]** vorgesehen sind, legt nahe, dass Einzelpersonen – wie ein MdEP oder ein Kommissionsmitglied – nicht als Mitglieder einer Sachverständigengruppe anzusehen sind [10] .

17. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen stimmt der Bürgerbeauftragte der Kommission generell zu, dass der Wortlaut und der Geist der Vorschriften über Sachverständigengruppen sowie ihre tatsächliche Zusammensetzung im Laufe der Jahre darauf hindeuten, dass Sachverständigengruppen nicht dazu bestimmt sind, „ *politische Mitglieder* " einzubeziehen. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass es, da „Expertengruppen" der Kommission fachliche Beratung in politischen und legislativen Fragen zur Verfügung stellen sollen, die dazu dienen soll, die Entscheidungsträger zu informieren, nicht nützlich wäre, wenn Mitglieder der Kommission und Entscheidungsträger in sie einbezogen werden.

18. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass es angesichts seiner Zusammensetzung – streng genommen – schwierig wäre, die Gruppe der Persönlichkeiten als „Expertengruppe" zu betrachten.

II. Die Rolle der Gruppe der Persönlichkeiten

19. In Bezug auf den politischen und strategischen Charakter der von der Gruppe der Persönlichkeiten vorgelegten Beratungen vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Gruppe hochrangige Empfehlungen formuliert habe, die eine weitere Ausarbeitung erforderten, um die vorbereitende Maßnahme für die Forschung im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (im Folgenden „Vorbereitende Maßnahme") und das künftige Verteidigungsforschungsprogramm zu entwickeln. In diesem Zusammenhang erkennt die Kommission an, dass sie die Empfehlungen der Gruppe Persönlichkeiten als „ *strategische und politische Inputquelle* " für den am 30. November 2016 angenommenen Europäischen Verteidigungsaktionsplan (EDAP) verwendet hat. Allerdings sei die Gruppe der Persönlichkeiten bei der Ausarbeitung des EDAP nicht konsultiert worden, da sie im Februar 2016 nicht mehr existiert habe. Die Kommission fügt hinzu, dass in der Folge zwei Sachverständigengruppen, die in das Register aufgenommen wurden, eingerichtet wurden, um den Rat der vorbereitenden Maßnahme der Gruppe der Persönlichkeiten auszuarbeiten. [11]

20. In dieser Frage weist der Beschwerdeführer erneut darauf hin, dass im Bericht der Gruppe der Persönlichkeiten angegeben wird, dass die Gruppe „ *spezifische Vorschläge* " und „ *eine klare Vorstellung des Umfangs der vorbereitenden Maßnahme, ein praktikables Format für ihre Umsetzung* " vorgelegt habe. Der Beschwerdeführer ist daher der Auffassung, dass dies Ratschläge für „ *die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen* " darstellt. [12]

21. Die Bürgerbeauftragte wiederholt die Bemerkungen in ihrem Schreiben zur Eröffnung der Untersuchung, in dem sie feststellte, dass die Gruppe der Persönlichkeiten bei der Vorbereitung des EDAP der Kommission, insbesondere im Hinblick auf den Europäischen Verteidigungsfonds, eine bedeutende Rolle gespielt zu haben scheint.

22. Der Bürgerbeauftragte stellt beispielsweise fest, dass im Bericht der Gruppe der Persönlichkeiten ein Gesamtbudget von mindestens 3,5 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021-2027 vorgeschlagen wurde, um die Glaubwürdigkeit des Europäischen Verteidigungsforschungsprogramms zu gewährleisten. Die Kommission argumentiert zwar, dass die Gruppe der Persönlichkeiten bei der Ausarbeitung des EDAP nicht konsultiert worden sei, da sie im Februar 2016 nicht mehr existiert habe, wurde diesem Vorschlag in einem Bericht des Europäischen Parlaments über die Europäische Verteidigungsunion [13] gefolgt und von der Kommission in den EDAP aufgenommen. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass dies wohl ein spezifischer Vorschlag ist, der über die allgemeine strategische Beratung hinausgeht.

23. Der Bürgerbeauftragte nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Bericht der Gruppe der Persönlichkeiten in Bezug auf die vorbereitende Maßnahme auch Empfehlungen zu Anwendungsbereich, Governance, Modalitäten, Grundsätzen und Ressourcen enthält.

24. Der Bürgerbeauftragte betrachtet alle oben genannten Empfehlungen als „ *Beratung* “ bei der Vorbereitung einer politischen Initiative.

25. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von Politiken zu einer größeren Legitimität dieser Politiken beiträgt.

26. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass die Gruppe der Persönlichkeiten zwar eine *Ad-hoc-* Struktur gewesen zu sein scheint, die angesichts ihrer Zusammensetzung als „Sachverständigegruppe“ schwer zu betrachten wäre, aber dennoch angemessenen Transparenzanforderungen hätte unterliegen müssen.

27. Dies ist besonders wichtig, wenn die Beratung der Gruppe der Persönlichkeiten „hochrangig“ oder „strategisch“ ist und wenn es um die Ausarbeitung von „ *Gesetzgebungsvorschlägen und politischen Initiativen* “ geht. Auch wenn die Gruppe der Persönlichkeiten angesichts ihrer Zusammensetzung nicht als Sachverständigengruppe eingetragen werden sollte, ist es besonders wichtig, dass diese Beratungsgremien angesichts ihrer möglichen Auswirkungen auf die Ausrichtung der EU-Rechtsvorschriften und -Politik so transparent wie möglich sind.

28. Der Bürgerbeauftragte weist ferner darauf hin, dass hybride Einrichtungen wie die Gruppe der Persönlichkeiten, allein wegen der Anwesenheit von „ *politischen Mitgliedern* “, völlig außerhalb angemessener Transparenzanforderungen tätig werden dürfen, was die Umgehung der Transparenzregeln und -grundsätze relativ einfach machen würde. In der Tat widerspricht es dem gesunden Menschenverstand, dass die Kommission die Einhaltung der Transparenzstandards vermeiden könnte, indem sie einfach ein Kommissionsmitglied, ein Mitglied des Europäischen Parlaments oder ein Mitglied eines nationalen Parlaments zu einem beratenden Gremium ernennt.

29. Ebenso in Bezug auf die Sherpa-Gruppe, die die Gruppe der Persönlichkeiten beriet. Ihre

Arbeit sollte nicht erlaubt werden, der öffentlichen Kontrolle zu entgehen, nur weil sie der Gruppe der Persönlichkeiten und nicht direkt der Kommission Bericht erstattet.

30. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission *gemäß der geltenden Transparenzregelung für Expertengruppen „alle einschlägigen Dokumente von Expertengruppen und Untergruppen, einschließlich der Tagesordnungen, des Protokolls und der Beiträge der Teilnehmer, entweder im Register der Sachverständigengruppen oder über einen Link aus dem Register zu einer speziellen Website, auf der diese Informationen gefunden werden können, zur Verfügung stellt“ . Der Zugang zu dieser Website darf [sic] nicht der Registrierung des Nutzers oder einer anderen Einschränkung übermittelt werden. Die Dienststellen stellen insbesondere die Veröffentlichung der Tagesordnung und anderer einschlägiger Hintergrunddokumente rechtzeitig vor der Sitzung sicher, gefolgt von einer rechtzeitigen Veröffentlichung des Protokolls. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind nur vorgesehen, wenn davon ausgegangen wird, dass die Verbreitung eines Dokuments den Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG)* Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde.

31. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass ein gleichwertiges Maß an Transparenz für die Gruppe der Persönlichkeiten und alle anderen Gremien mit ähnlicher beratender Funktion gelten sollte, die nicht als Sachverständigengruppen registriert sind. Im Falle der Persönlichkeitsgruppe und ähnlicher Gruppen sollten Transparenzmaßnahmen die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Protokollen der Sitzungen und Stellungnahmen der Teilnehmer umfassen, außer in Fällen, in denen die Offenlegung den Schutz eines öffentlichen oder privaten Interesses im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde.

32. Die derzeitige Regelung für Sachverständigengruppen sieht vor, dass die Auswahl der Mitglieder [15] im Wege öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen durchgeführt wird, in denen die Auswahlkriterien, einschließlich des erforderlichen Fachwissens und gegebenenfalls der zu vertretenden Interessen, klar dargelegt werden. Beschließt die Kommission, dass eine öffentliche Aufforderung kein geeignetes Instrument ist, so wird die Auswahl der Sachverständigen auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien getroffen, die im Register veröffentlicht werden. [16]

33. Die derzeitigen Vorschriften sehen ferner vor, dass die Dienststellen der Kommission bei der Auswahl der Gruppenmitglieder darauf abzielen, so weit wie möglich ein hohes Maß an Fachwissen, eine geografische Ausgewogenheit sowie eine ausgewogene Vertretung relevanter „Knowhow“ und Interessenbereiche zu gewährleisten, wobei die spezifischen Aufgaben der Sachverständigengruppe, die Art des erforderlichen Fachwissens und die Antworten auf Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen berücksichtigt werden sollten. [17] Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass diese Regeln und Grundsätze auf transparente Weise auf die Auswahl der **nichtpolitischen Mitglieder der Gruppe der Persönlichkeiten** angewandt werden sollten.

34. Transparenz in dieser Hinsicht hätte im Fall der Persönlichkeitsgruppe besonders wichtig sein müssen, da die innerhalb der Gruppe vertretenen Unternehmen im Rahmen der von ihr

beratenden Programme gefördert werden könnten. In der Tat haben die innerhalb des Konzerns vertretenen Unternehmen nachträglich eine solche Finanzierung erhalten. [18]

Schlußfolgerung

Der Bürgerbeauftragte kommt zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Kommission, die Gruppe der Persönlichkeiten nicht als Sachverständigengruppe zu registrieren, keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt, da es schwierig wäre, sie angesichts ihrer Zusammensetzung als „Expertengruppe“ zu betrachten, die Personen mit einem politischen Mandat auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf institutioneller Ebene der EU umfasste. Die Gewährleistung angemessener Transparenz in Bezug auf die Arbeit der Gruppe der Persönlichkeiten sollte jedoch nicht davon abhängen, dass diese Gruppe als „Expertengruppe“ eingestuft wird. Der Bürgerbeauftragte hört nicht auf, Missstände in der Verwaltungstätigkeit festzustellen, da die Kommission nicht für angemessene Transparenz in Bezug auf die Arbeit der Gruppe sorgt. Angesichts der Rolle der Gruppe ist jedoch klar, dass ein Maß an Transparenz, das weitgehend dem im Fall einer „Expertengruppe“ geltenden entspricht, angemessen gewesen wäre. Der Bürgerbeauftragte unterbreitet hierzu im Folgenden einen Vorschlag.

Darüber hinaus ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission für die Zukunft Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass Gruppen, die Einfluss auf die Entwicklung der EU-Politik haben, wie die Gruppe der Persönlichkeiten, angemessenen Transparenzanforderungen unterliegen.

Verbesserungsvorschläge

Im Falle der Persönlichkeitsgruppe sollte die Kommission nun ihre Tagesordnungen und Protokolle sowie die Stellungnahmen ihrer Teilnehmer veröffentlichen (außer wenn die **Offenlegung den Schutz eines öffentlichen oder privaten Interesses im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde)** .

In Zukunft sollte die Kommission sicherstellen, dass die Transparenzvorschriften, die für Sachverständigengruppen gelten, oder weitgehend gleichwertige Vorschriften für jede neue Fassung der Gruppe der Persönlichkeiten und für alle ähnlichen Gremien gelten, die die Entwicklung der EU-Politik beeinflussen.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 19.9.2018

[1] https://ec.europa.eu/growth/content/commissioner-bie%C5%84kowska-launches-high-level-group-defence-research [Link]

[2] Institut der Europäischen Kommission für Sicherheitsstudien, *Gruppe der Persönlichkeiten: Europäische Verteidigungsforschung – Der Fall für ein von der EU finanziertes FuT-Programm im Verteidigungsbereich,* Februar 2016, abrufbar unter folgendem Link: https://www.iss.europa.eu/sites/default/files/EUISSFiles/GoP_report.pdf [Link]

[3] Antwort der Kommission am 14. März 2017 auf die parlamentarische Anfrage Nr. E-009217/16, abrufbar unter folgendem Link: http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2016-009217&language=EN [Link]

[4] Mitteilung des Präsidenten an die Kommission vom 10. November 2010, Rahmen für Sachverständigengruppen der Kommission: Horizontale Vorschriften und öffentliches Register, K(2010) 7649 endg.

[5] Beschluss der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise von Sachverständigengruppen der Kommission, C(2016) 3301 final.

[6] C (2010) 7649, Regel 8 Absatz 1 und C (2016) 3301, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a.

[7] C (2010) 7649, Artikel 8 Absätze 3, 4 und C (2016) 3301, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d, Buchstabe e.

[8] C (2016) 3301, Artikel 9 Absatz 2.

[9] Der Begriff „Büros“ erscheint in den aktuellen Regeln, aber nicht in den vorherigen Regeln.

[10] Die bisherige und die derzeitige Regelung für Sachverständigengruppen beziehen sich auf die mögliche Teilnahme von „ *Experten des Europäischen Parlaments* “ an den Sitzungen der Expertengruppen. Es ist jedoch unklar, in welcher Funktion diese Teilnahme stattfinden soll, da die geltenden Vorschriften vorsehen, dass sie zu *Sitzungen* eingeladen werden können. In jedem Fall ist die Bezeichnung *„Sachverständige des Europäischen Parlaments“* wohl nicht dazu bestimmt, MdEP abzudecken.

[11] „As-If-Programmausschuss für Verteidigungsforschung“ (E03524); „Beratungsgruppe für die vorbereitende Maßnahme zur Verteidigungsforschung“ (E03523).

[12] C (2010) 7649, Artikel 3 (Rolle der Sachverständigengruppen) – C(2016) 3301, Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe a.

[13] Bericht des Europäischen Parlaments vom 31. Oktober 2016 über die Europäische Verteidigungsunion, 2016/2052(INI).

[14] C (2016) 3301, Artikel 26.

[15] Unter Ausschluss bestimmter Mitgliederkategorien gemäß C(2016) 3301 Artikel 10 Absatz 1.

[16] C (2016) 3301, Artikel 10 Absätze 1, 2, 4.

[17] C (2016) 3301, Artikel 10 Absatz 5.

[18] Laut der Website des Beschwerdeführers wurde das größte Projekt, das im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme, Ocean2020, vergeben wurde, einem Konsortium unter der Leitung der Firma Leonardo S.p.A (früher Finmeccanica) gewährt. Die CEOs/Präsidenten des führenden Unternehmens und anderer Begünstigter waren Mitglieder der Gruppe Persönlichkeiten.